

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Mobbing ernstnehmen – Schüler und Lehrer schützen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. Mobbing an Schulen wie folgt zu definieren:

Mobbing sind fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen von Schülern untereinander oder durch Schüler an Lehrer gerichtet, die nach ihrer Art und ihrem Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind, im Einzelfall auch Straftatbestände erfüllen und in der Gesamtschau das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzen;

Dresden, 15.03.2019



Unterzeichner: André Barth
Datum: 15.03.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

2. folgende Präventionsangebote und -maßnahmen an allen Schulen in Sachsen zu schaffen:

- a. in jeder Schule ist ein Mobbing- und Konfliktberater vorzuhalten, der als erster Ansprechpartner dient und die Aufgabe hat, alle weiteren Maßnahmen zu koordinieren; ein solcher Berater kann aus der Lehrerschaft stammen, ein Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologe sein; die Berater sind entsprechend ihrer Aufgabe professionell zu qualifizieren, wobei alle Lehrer dazu verpflichtet werden, den Mobbing- und Konfliktberatern jeden Fall unverzüglich zu melden;
- b. alle Lehrer sollen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, Mobbing vorzubeugen und kleinere Konflikte selbstständig lösen zu können;
- c. pro Schuljahr ist eine fächerübergreifende „Anti-Mobbing-Woche“ unter Einbeziehung professioneller Akteure durchzuführen;
- d. Schüler und Lehrer sollen im Klassenverband gemeinsame Regeln zum Umgang mit- und untereinander erarbeiten;
- e. die Nutzung von Handys und allen anderen privaten internetfähigen Endgeräten ist einer strikten Kontrolle und Regeln entsprechend einer Ampel in allen öffentlichen Schulen zu unterwerfen (Rot = absolutes Verbot, Gelb = nur im Auftrag des Lehrers und des Unterrichts, Grün = freie Nutzung);

3. kommt es trotz der Präventionsarbeit zu Mobbing, sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a. allen Beteiligten ist eine professionelle, externe Mediation anzubieten;
- b. bei Mobbing von erheblicher Art, Ausmaß und Umfang, das geeignet ist, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, sind die Lehrer dazu zu verpflichten, Maßnahmen gem. § 50a Absatz 1 Schulgesetz nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu prüfen und ggf. einzuleiten;
- c. sollte es im Rahmen des Mobbings zu einer strafbaren Handlung gekommen sein oder der Verdacht einer solchen bestehen, hat jeder, der davon Kenntnis erlangt, sofort die Polizei zu informieren;

4. den Mobbing- und Konfliktberatern die Pflicht aufzuerlegen, die Schulaufsichtsbehörde über jeden Mobbingfall, die getroffenen Maßnahmen und deren Ausgang zu informieren;
5. alle gemeldeten Fälle der Mobbing- und Konfliktberater in einem jährlich zu erstellenden Bericht zusammenzufassen und vorzustellen.

Begründung:

Was früher Hänseleien waren, ist heute Mobbing. Mobbing übertrifft dabei aber die Hänseleien in Qualität und Quantität um ein Vielfaches.

Zwei Entwicklungen haben dem Mobbing erst zu seiner rasanten Verbreitung verholfen. Zum einen ist es die allgemeine Verbreitung digitalisierter Medien und Geräte. Der zweite und wahrscheinlich noch dramatischere Grund ist die zunehmende Diversität des schulischen Alltags und der Klassenverbände. Schnell bilden sich abgeschottete Gruppen, die ihre Vorurteile und Vorbehalte auf die „Anderen“ übertragen. Opfer und Anlässe sind unter diesen Bedingungen schnell gefunden.

Die Durchführung der genannten Punkte ist daher zwingend geboten. Mobbing ist kein Problem mehr, das man totschweigen kann, in der Hoffnung, es würde sich in Luft auflösen.

Mobbing ist rechtlich schwer greifbar. Es ist eine Gemengelage aus strafbaren und nicht strafbaren Handlungen. Es wird daher oft übersehen, dass eine einzelne Handlung Teil eines übergeordneten Mobbings ist. Notwendig ist daher eine Definition, welche es möglich macht, Mobbing als solches überhaupt zu erkennen und zurechenbar zu machen. Die genannte Definition lehnt sich dabei an die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zum Mobbing an.

Erstes Ziel muss es sein, unerwünschte Handlungen erst gar nicht entstehen zu lassen. Genauso verhält es sich im Fall des Mobbings. Der Prävention von Mobbing ist daher die erste Priorität einzuräumen.

Mobbing- und Konfliktberater sind diejenigen Personen, welche sich ständig in den jeweiligen Schulen aufhalten. Sie sind bekannt, immer ansprechbar, die Wege sind kurz. Die Hemmschwelle, Vorfälle zu melden, ist daher wesentlich geringer als bei anderen Lösungen. Durch eine professionelle Schulung sind sie ideal, um erste Anlaufstelle zu sein und alle weiteren Schritte zu koordinieren. Sie sind Dreh- und Angelpunkt aller Präventionsmaßnahmen. Ihre Bedeutung für diesen Prozess kann gar nicht überschätzt werden.

Es steht fest, dass Mobbing trotz aller Präventionsmaßnahmen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann. Folglich müssen Maßnahmen getroffen werden, um bestehendes Mobbing zu beenden.

Während sich die Präventionsmaßnahmen unter Ziffer 2.) des Antrags an die Eigenverantwortung der Schulen richten, sind die Maßnahmen unter Ziffer 3.) dazu geeignet und bestimmt, professionelle Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen.

Als mildestes Mittel ist allen Beteiligten eine Mediation anzubieten. Die Mediation bietet den Vorteil, dass die Beteiligten selbst eine Lösung erarbeiten und ihnen keine fremde Lösung des Konflikts übergestülpt wird. Die Mediation eignet sich dabei nur für Fälle mittleren Ausmaßes und ohne jegliche strafrechtliche Relevanz.

Sofern die o.g. Maßnahmen erfolglos bleiben oder das Mobbing von solchem Ausmaß ist, dass es geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, sind die Lehrer i.S.d. § 50a SchulG zu verpflichten, Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einzuleiten. Aufgrund ihrer Tragweite und Folgen ist diese Maßnahme nur als allerletztes Mittel anzuwenden.

Die Verpflichtung geht dabei über den reinen Wortlaut des § 50a SchulG hinaus, der den Lehrern als „Soll-Vorschrift“ immerhin noch ein begrenztes Ermessen einräumt. Da Mobbing, welches geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, kein Kavaliersdelikt ist, ist den Lehrern jegliche Ermessensentscheidung zu nehmen. Sie sind ausdrücklich zu verpflichten, Maßnahmen nach dem KKG einzuleiten.

Den Mobbing- und Konfliktberatern soll die Pflicht auferlegt werden, alle an sie herangetragenen Vorfälle an die Schulaufsichtsbehörde zu melden. Das inkludiert alle relevanten persönlichen Daten über die Beteiligten und eine weitere Information über die getroffenen Maßnahmen und deren Ausgang. Sinn und Zweck ist es, aus den Daten eine belastbare Statistik über Mobbing- und Gewalt an sächsischen Schulen zu erstellen.